



St.Margareten i. Ros., 20.12.2001

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 19. Dezember 2001, Zahl: GR-0100/2001, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird.

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlußfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat, den Gemeindevorstand oder den Ausschuß um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich in einem Gemeindevorstand oder in einem Ausschuß Beschlußunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates darf zu den Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung nur das Wort ergreifen, wenn ihm dieses vom Vorsitzenden erteilt wurde.
- (2) Die Wortmeldungen haben durch Handerheben zu erfolgen. Der Vorsitzende hat in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort den Mitgliedern des Gemeinderates zu erteilen.

- (3) Jeder Redner, dem das Wort vom Vorsitzenden erteilt wird, hat stehend zu sprechen.
- (4) Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Redner, welche ohne Worterteilung das Wort ergreifen sowie durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen. Ist der wiederholte Ruf zur Sache oder zur Ordnung ergebnislos geblieben, kann der Vorsitzende nach vorheriger Androhung dem Redner das Wort entziehen.
- (5) Wird von einem Mitglied des Gemeinderates die Erteilung des Rufes zur Sache oder zur Ordnung mündlich beantragt, so hat der Vorsitzende über diesen Antrag sofort und endgültig zu entscheiden.

§ 3

Schluß der Debatte

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluß der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuß entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuß für den Schluß der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluß der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuß vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

- (1) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.
- (2) Wird abweichend von Abs. 1 eine Unterbrechung der Sitzung beantragt, so ist dieser Antrag vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuß entscheidet darüber ohne Debatte.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlußfassungs- verfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuß in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - Anträge, welche die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - Anträge auf Vertagung
 - Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand oder einem Ausschuß
 - Anträge auf Schluß der Debatte
 - Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6

Abstimmung und Beschlußfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, daß die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuß kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, daß namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

- (3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuß abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (4) Hat der Ausschuß bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluß gefaßt, so kann dieser Beschluß solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Vorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt im Gemeinderat selbständige Anträge zu stellen. Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so sind vom Antragsteller eine Kostenschätzung sowie Bedeckungsvorschläge anzuschließen.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für selbständige Anträge des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses.
- (3) Selbständige Anträge müssen den beantragten Wortlaut des Beschlusses des Gemeinderates enthalten.
- (4) Selbständige Anträge, die an den Gemeinderat gerichtet sind, sind vom Gemeindevorstand zu erledigen, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 8 an diesen übertragen worden sind.
- (5) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuß oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die zutreffenden Maßnahmen nur Ausgaben erwarten lassen, die im Voranschlag vorgesehen sind und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 30.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den genauen Wortlaut der abweichenden Meinung bekanntzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der original zu unterschreibenden Niederschrift durch die in der K-AGO vorgesehenen Personen muß jedenfalls im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10

Rechte des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes ist zu den Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse einzuladen.

§11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 22. Dezember 1994 , Zahl 0100/1994, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 28. Dez. 2001

Abzunehmen am: 15. Jan. 2002


Lukas Wolke